

Wer zahlt im Pflegefall???

I. Tragung der Kosten durch die Pflegebedürftigen selbst

Soweit ich pflegebedürftig bin muss ich die Kosten, sowohl für die Pflege zu Hause, als auch für eine Heimunterbringung, grundsätzlich selbst aufbringen.

Es gibt bestimmte staatliche Hilfen, insbesondere aus der Pflegeversicherung, die jedoch keine Vollabdeckung der Kosten bewirken. Die Kostenlücke muss durch eigene Einkünfte des Pflegebedürftigen gedeckt werden.

Reichen die eigenen Einkünfte nicht aus, so muss grundsätzlich das gesamte eigene Vermögen aufgebraucht werden, um die Kosten der Pflege zu finanzieren.

Ein alleinstehender Pflegebedürftiger darf ein angemessenes Hausgrundstück bzw. eine angemessene Eigentumswohnung solange behalten, solange er dieses selbst bewohnt (sog. Schonvermögen). Siedelt er in ein Altersheim um, so verliert die Immobilie die Eigenschaft als Schonvermögen und muss veräußert werden.

Auch die Erben haften mit dem zum Zeitpunkt des Erbfalls vorhanden Nachlass für bestimmte gewährte Sozialhilfeleistungen, wobei nur ein Regress genommen wird für die Leistungen, die innerhalb von 10 Jahren vor dem Tode des Erblassers gewährt wurden. Wird somit ein Pflegebedürftiger in seinem eigenen Haus bzw. in seiner eigenen Wohnung gepflegt und erhält er Sozialhilfe, kann es nach seinem Tod zur Verwertung diese Hauses bzw. dieser Wohnung kommen.

Das sonstige Vermögen, insbesondere Barvermögen, muss fast vollständig aufgebraucht werden. Die Schonvermögensbeträge sind gering. § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII. spricht von „kleineren Barbeträgen“, die verschont werden.

II. Forderungsansprüche gegenüber den Kindern

Zum eigenen Vermögen des Pflegebedürftigen gehören auch seine vertraglichen Ansprüche die er gegenüber den Kindern hat. Hier kommen insbesondere in Frage:

1. Ansprüche aus Übergabeverträgen wie z. B. Geldzahlungen, Wohnrechte

Soweit sich ein Kind zu lebenslangen monatlichen Geldzahlungen im Übergabevertrag verpflichtet hat, besteht diese Geldzahlungspflicht auch im Pflegefall fort.

Was anderes gilt für höchstpersönliche Leistungen wie Wohnrechte oder Pflegeverpflichtungen. Diese sind grundsätzlich nur zugunsten einer Person zu erbringen. Die Sozialämter versuchen oft eine Ersatzpflicht für diese Rechte zu begründen, teilweise auch durch Rückgriff auf gesetzliche Regelungen, insbesondere Art. 18 ABGB, unter oft sehr groß-

zügiger, den Anwendungsbereich der gesetzlichen Regelung eigentlich überschreitender Auslegung.

Die Heranziehung ist ausgeschlossen, wenn im Übergabevertrag ausdrücklich vereinbart wurde, dass diese Rechte z.B. bei Übersiedlung in ein Alters- oder Pflegeheim erlöschen und kein Ersatz zu leisten ist.

2. Rückforderungsansprüche auf Rückübertragung einer erfolgten Schenkung wegen Verarmung des Elternteils

- a) Soweit ein Kind von einem Elternteil eine Schenkung erhalten hat und der Elternteil innerhalb von 10 Jahren nach der Schenkung sozialhilfebedürftig wird, kann der Elternteil gem. § 528 BGB die Schenkung vom Kind zurückfordern. Dieser Anspruch wird von den Sozialbehörden gem. § 93 SGB XII auf sich übergeleitet und führt zu Zahlungen in Höhe des monatlichen Deckungsfehlbetrages des schenkenden Elternteils, sodass grundsätzlich keine Sozialleistungen mehr in Betracht kommen.
- b) Ein Regress ist ausgeschlossen, falls das Kind die Übertragung des Hauses als Ausstattung erhalten hat. Was einem Kind mit Rücksicht auf seine Verheiratung oder zur Erlangung einer eigenständigen Lebensstellung zugewendet wurde ist eine Ausstattung. Dieser Fall liegt jedoch in der Praxis häufig nicht vor. Ein Wohnrecht der Eltern schließt in der Regel die Ausstattung aus, da das Kind mit einer mit Wohnrecht belasteten Immobilie keine eigene Lebensstellung erreichen kann.

Gleichwohl sollte nicht aus diesem Grund auf ein Wohnrecht der Eltern verzichtet werden, da dies in der Regel die wichtigste Absicherung der Eltern im Übergabefall ist. Das Wohnrecht mindert jedoch den Wert der Immobilie im Falle des Schenkungsregresses und sollte so ausgestattet werden, dass es entschädigungslos erlischt, falls die Berechtigten in ein Altersheim umziehen.

Generell sollten Gegenleistungen die sowieso erbracht werden im Vertrag vereinbart werden, z. B. auch Pflegeleistungen. Diese Pflegeleistungen mindern ebenfalls wieder den Wert der Schenkung und führen zu einem geringeren Regress.

Wird später tatsächlich Pflege erbracht, ohne dass dies vertraglich vereinbart wird, so werden diese Leistungen nicht als wertmindern beim Regress abgezogen.

Gegenleistungen wie Geldzahlungen, etc. führen jedoch dazu, dass diese zur Bezahlung der Pflegekosten eingesetzt werden müssen.

- c) Wird ein Rückforderungsrecht geltend gemacht wegen Verarmung, so liegt die Problematik bei Schenkungen an mehrere Kinder darin, dass gem. § 528 Abs. 2 BGB immer das zuletzt beschenkte Kind haftet und erst wenn dessen Schenkung aufgebraucht ist, die früheren Schenkungen angegriffen werden.

Hier ist eine vertragliche Regelung zwischen den Beteiligten äußerst schwierig sofern nicht zeitgleiche Schenkungen erfolgten.

Vertraglich könnte zwischen den Kindern ein Freistellungsanspruch auf Unterhalt vereinbart werden (vgl. Ziff. IV. 2.).

Sofern ein Kind auf seinen Pflichtteil verzichtet, könnte dieser auch auflösend bedingt gestellt werden, falls das Kind auf Unterhalt in Anspruch genommen wird. Diese Lösung dürfte aber in vielen Fällen nicht zielführend sein. Zum einen ist der ganze Verzicht dann verloren, zum anderen bringt diese auflösende Bedingung dann keine Wirkung mehr, falls seit der Schenkung bereits 10 Jahre vergangen sind und deshalb sowieso keine Pflichtteilsansprüche mehr bestehen.

III. Unterhaltspflicht des Ehegatten

Sollte ich über keine eigene Einkünfte mehr verfügen, so ist in erster Linie der Ehegatte unterhaltsverpflichtet. Sofern der Ehegatte noch im eigengenutzten Haus bzw. der eigengenutzten Wohnung wohnt muss er dieses nicht verwerten, sondern darf weiterhin darin wohnen bleiben. Das Geldvermögen ist allerdings fast vollständig aufzubrauchen. Gegenüber dem Ehegatten gelten nicht die unterhaltsrechtlichen Regelungen, sondern die sozialrechtlichen Regeln der Bedarfsgemeinschaft.

IV. Unterhaltsansprüche gegenüber den Kindern

1.

- a) Soweit weder der Pflegebedürftige selbst seine notwendige Pflege finanzieren kann, noch der Ehegatte leistungsfähig ist bzw. kein Ehegatte vorhanden ist, haften die Kinder auf den Unterhalt gem. § 1601 BGB.

Bei den Kosten des Pflegeheimes können die Eltern nicht unbedingt auf das billigste Pflegeheim verwiesen werden, sondern es kommt auf ein zumutbares Pflegeheim an. Soweit das Kind bei der Auswahl des Pflegeheimes mitgewirkt hat, kann es i.d.R. nicht hinterher einwenden, dass das Heim zu teuer sei. Zusätzlich zu den Pflegekosten muss den Eltern auch ein angemessenes Taschengeld verbleiben.

Zu den Einkünften der Eltern zählen auch Sozialleistungen, die nicht oder nur begrenzt von Einkommens- und Unterhaltsansprüchen abhängig sind. Dies ist insbesondere die Leistung von Pflegegeld sowie die Leistung von Grundsicherung im Alter, falls die unterhaltsverpflichteten Kinder weniger als 100.000,- € im Jahr verdienen. In vielen Fällen genügen jedoch diese Leistungen neben den eigenen Einkünften der Eltern nicht, um Pflegeheimkosten zu decken.

Exkurs: Grundzüge Sozialrecht

Um das Anrechnungssystem besser verstehen zu können wichtige Grundsätze des Sozialrechtes erklärt werden.

Wir unterscheiden grundsätzlich zwischen:

- a) Sozialversicherungsleistungen
- b) Sozialhilfeleistungen

Sozialversicherungsleistungen sind Leistungen aus der Rentenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung. In diese Versicherungen wurde einbezahlt. Die Leistungszahlung ist nicht abhängig von meinem sonstigen Einkommen, sondern erfolgt, weil der Versicherungsfall eingetreten ist, also ich ein bestimmtes Alter habe und Rentenberechtigt bin oder krank bin und hierfür Leistungen brauche oder eben pflegebedürftig bin.

Sozialhilfeleistungen kommen, wie bereits aufgeführt in Betracht, soweit die Einkünfte nicht ausreichen. Bei pflegebedürftigen Eltern, die im Heim untergebracht sind, sind dies in erster Linie

- a) Grundsicherung
- b) Hilfe zur Pflege
- c) Eingliederungshilfe

Bei der Grundsicherung hat nun der Gesetzgeber diesehangigkeit teilweise aufgehoben indem er festgelegt hat, dass Kinder die weniger als 100.000,- € brutto im Jahr verdienen, nicht zum Unterhalt herangezogen werden dürfen. und somit die Grundsicherung nicht gekürzt wird.

Der größere Teil bei Unterbringung im Pflegeheim macht jedoch die Hilfe zur Pflege aus. Hier wurde im Koalitionsvertrag der großen Koalition festgelegt, dass ebenfalls diese 100.000,-€-Grenze eingeführt werden soll. Dies ist derzeit jedoch noch nicht erfolgt.

In der Praxis kommt es kaum dazu, dass dieser Unterhaltsanspruch direkt von den Eltern gegenüber ihren Kindern geltend gemacht wird, sondern der Sozialhilfeträger leistet und die Unterhaltsansprüche gehen gem. § 94 Abs. 1 Satz 1 SGB XII automatisch auf den Sozialhilfeträger über. Dieser macht dann die Unterhaltsansprüche gegenüber den Kindern geltend. Das Sozialhilferecht sieht jedoch nur eine Regressmöglichkeit gegenüber den Kindern vor und nicht gegenüber Enkeln, sodass in der Praxis die gem. § 1601 BGB gesetzlich bestehende Haftung auch der Enkelkinder für die Großeltern faktisch nicht mehr besteht.

b) **Haftung der Kinder mit dem eigenen Einkommen**

Inwieweit eine Haftung eines Kindes besteht muss im Einzelfall festgestellt werden. Es ist zu prüfen, ob das Kind nach Erfüllung seiner eigenen Unterhaltungspflichten gegenüber seinem Ehegatten und seinen Kindern noch genügend Einkommen hat, um Unterhaltsbeträge an die Eltern leisten zu können.

Zum Einkommen gehören alle Einkünfte insbesondere die Einkünfte aus angestellter oder selbstständiger Tätigkeit, aber auch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, sowie aus Kapitalvermögen. Grundsätzlich sind die Aufwendungen, die zur Erzielung der Einkünfte notwendig sind, abzuziehen, aber es gelten eigene unterhaltsrechtliche Grundsätze und das steuerliche Einkommen wird korrigiert. So sind z. B. Aufwendungen für Absetzungen (AfA) bei Gebäuden nicht abzugsfähig.

Weiterhin wird für das mietfreie Wohnen im eigenen Heim als Einkommen ein Wohnvorteil in Höhe der anzusetzenden Miete angesetzt. Im Gegenzug können

– Notar Dr. Christoph Ziegler
 – Weißenhorn, Memminger Str. 23, Tel.Nr.: 07309/3074
 – Senden, Kemptener Str. 31, Tel.Nr.: 07307/91015-0

– Vortrag Pflegefall.doc

Schulden, erforderliche Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten und solche Kosten, die nicht auf einen Mieter umgelegt werden können, von diesem Betrag abgezogen werden.

Vom Bruttoeinkommen sind weiterhin alle Steuern und Sozialabgaben sowie auch angemessene und tatsächlich vorhandene Vorsorgeaufwendungen abzuziehen, wobei für die Altersabsicherung beim Elternunterhalt bis zu 25 % des Bruttoeinkommens (je einschließlich der Gesamtbeträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zur gesetzlichen Rentenversicherung) verwendet werden können.

Von dem so ermittelten Einkommen sind für den Unterhaltspflichtigen ein Selbstbehalt von 1.600,00 EUR abzuziehen und für den Ehegatten ein Selbstbehalt von 1.280,00 EUR, zusammen somit 2.880,- EUR.

Für jedes Kind ist ein Freibetrag nach der Düsseldorfer Tabelle abzuziehen, der abhängig ist vom Alter des Kindes und vom Einkommen.

Nach Abzug dieser Beträge ergibt sich das Familieneinkommen, welches über dem Selbstbehalt liegt, das bei Zusammenleben des Unterhaltspflichtigen mit einem Partner um 10 % erhöht wird.

Von dem so ermittelten Einkommen über dem Selbstbehalt müssen 50 % für den Unterhalt eingesetzt werden, wobei nur der Prozentsatz des unterhaltspflichtigen Kindes eingesetzt werden muss.

Folgendes Berechnungsbeispiel, das entnommen ist aus der Broschüre des Bezirks Schwaben zu Sozialhilfe und Senioren, soll als Erläuterung dienen:

Frau S. ist pflegebedürftig, bezieht Sozialhilfe und hat einen Sohn. Dieser ist verheiratet und hat ein Kind, welches fünf Jahre alt ist. Er bezieht ein durchschnittliches Nettoeinkommen von mtl. 3.600,00 € (brutto 6.000,00 €). Die Ehefrau ist nebenberuflich tätig und verdient mtl. 800,00 € netto (brutto 1.200,00 €). Die Mietkosten der Wohnung belaufen sich auf 850,00 €.

Für ihre zusätzliche private Altersvorsorge wendet der Sohn mtl. 260,00 Euro auf, die Ehefrau bezahlt mtl. 50,00 Euro in eine Kapitallebensversicherung ein.

Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen:

- Unterhaltsrelevantes Einkommen:
bereinigtes Nettoeinkommen des unterhaltspflichtigen
Sohnes (abzgl. 5 % v. Netto berufsbedingte Aufwendungen und abzüglich
Altersvorsorge. Es werden bis 5 % v. Brutto zusätzliche Altersvorsorge anerkannt)
ca. 81,65 % des Familieneinkommens 3.160,00 €
- bereinigtes Nettoeinkommen seiner Ehefrau
ca. 18,35 % des Familieneinkommens 710,00 €
- bereinigtes Familieneinkommen 3.870,00 €**
- abzüglich**
- Unterhaltsanspruch des Kindes nach Düsseldorfer Tabelle 483,00 €
- Selbstbehalt Unterhaltspflichtiger inkl. Unterkunftskosten 1.800,00 €

– Notar Dr. Christoph Ziegler

– Weißenhorn, Memminger Str. 23, Tel.Nr.: 07309/3074

– Senden, Kemptener Str. 31, Tel.Nr.: 07307/91015-0

– Vortrag Pflegefall.doc

– Selbstbehalt Ehegatte inkl. Unterkunftskosten	1.440,00 €
Familieneinkommen über Selbstbehalt	147,00 €
Erhöhung um 10 % häusliche Einsparungen wegen gemeinsamen Wirtschaftens	14,70 €
	161,70 €
davon 50 % Unterhalt	80,85 €
Beitrag des Unterhaltspflichtigen entsprechend des anteiligen Familieneinkommens von 81,65 %	66,01 €
Unterhalt	67,00 €

Herr S. hat sich mit einem Unterhaltsbetrag in Höhe von mtl. **67,00 €** an den Betreuungskosten seiner Mutter zu beteiligen.

Grundsätzlich haftet somit nur das eigene Kind für den Unterhalt und nicht das Schwiegerkind. Allerdings hat der BGH diese Grundsätze dadurch durchbrochen, dass er über den Taschengeldanspruch, der dem nichtverdienende Ehegatte gegenüber dem verdienenden Ehegatten zusteht, trotzdem einen Unterhaltsanspruch der Eltern gegenüber dem nichtverdienenden Kind hergeleitet hat und somit auch das Schwiegerkind in Sozialhilferegress genommen hat.

Zur Illustration wieder folgendes Beispiel, das wiederum entnommen ist aus der Broschüre des Bezirks Schwaben zu Sozialhilfe und Senioren:

Frau S. ist pflegebedürftig, bezieht Sozialhilfe und hat eine Tochter. Diese ist verheiratet und hat ein Kind, welches fünf Jahre alt ist. Ihr Ehegatte bezieht ein durchschnittliches Nettoeinkommen von mtl. 7.000,00 € (brutto 10.000,00 €). Die Miete beläuft sich auf 800,00 €.

Für eine zusätzliche Altersvorsorge wendet der Ehegatte 500,00 Euro mtl. auf.

Unterhaltsrelevantes Einkommen des Ehemannes:

– Nettoeinkommen	7.000,00 €
abzgl. berufsbedingte Aufwendungen (5 % v. Netto)	350,00 €
abzgl. zusätzliche Altersvorsorge (bis 5 % v. Brutto)	500,00 €
– Unterhalt des Kindes nach Düsseldorfer Tabelle	536,00 €

Insgesamt **5.642,00 €**

Abzgl. um 10% gekürzter Familienselbstbehalt	2.916,00 €
Übersteigendes Einkommen	2.698,00 €
Davon 5 % Taschengeldanspruch	139,90 €
Davon 50 % für Unterhalt einsetzbar	67,45 €

Die Tochter kann in diesem Fall, obwohl sie kein eigenes Einkommen bezieht, mit aufgerundet **68,00 €** aus dem „Taschengeldanspruch“ in Anspruch genommen werden.

Voraussetzung hierfür ist immer, dass das Einkommen des Schwiegerkindes so hoch ist, dass das nichterwerbstätige eigene Kind angemessen unterhalten werden kann.

c) **Haftung der Kinder mit dem eigenen Vermögen**

Kinder haften nicht nur mit dem Einkommen, sondern auch mit ihrem Vermögen für die Pflegekosten der Eltern.

Schonvermögen ist hier insbesondere wieder das eigengenutzte Haus bzw. die eigengenutzte Wohnung. Für dieses Eigenheim dürfen auch Rücklagen gebildet werden, die bei konkretem erhöhtem Renovierungsaufwand auch höhere Beträge umfassen können.

Die eigene Altersabsicherung des Kindes darf nicht angetastet werden. Der BGH hat als Freibetrag aus dem Vermögen folgenden jeweils einzeln ermittelten Betrag definiert:

5 % des letzten Bruttoeinkommens bei 4 % Rendite und 35 Jahren Lebensarbeitszeit und oberhalb der Betragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung 25 % des überschießenden Betrages (bei Selbstständigen gelten höhere Grenzen). Die Altersvorsorge muss jedoch konkret betrieben werden.

Mindestschonvermögen für jeden sind weiterhin 10.000,00 EUR. Hinzu können weitere notwendige Beträge kommen, die einzeln dargelegt werden müssen und diesen Betrag erhöhen, wie z. B. die Notwendigkeit der Investition in einen PKW.

Im Übrigen gibt es beim Barvermögen und sonstigen Vermögensanlagen, Immobilien, Lebensversicherungen, Geldvermögen bis heute keine absolut fixe Regelung. Die Rechtsprechung hat noch keinen abschließenden Rahmen herausgearbeitet.

Das Vermögen des Schwiegerkindes ist im Gegensatz zum Einkommen grundsätzlich unbeachtlich (von der Rechtsprechung nicht entschieden), außer das unterhaltspflichtige Kind lebt in Gütergemeinschaft mit seinem Ehegatten. Dann ist das ganze Vermögen relevant.

2. Mehrere Kinder haften nicht gleichmäßig, sondern entsprechend ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen.

Soweit ein Kind zu Lebzeiten bereits größere Schenkungen erhalten hat, besteht oft das Bedürfnis der anderen Kinder, dass dieses Kind Ihnen gegenüber eine Unterhaltsfreistellung abgibt, somit sie im Fall einer möglichen Haftung für die Eltern freistellt. Dies kann im Einzelfall sinnvoll sein ist jedoch mit vielen Problemen verbunden, und es muss deshalb sehr genau geprüft werden, ob die Regelung wirklich im allseitigen Interesse ist.

Soweit die Freistellung erfolgt muss geprüft werden, ob die anderen Kinder nicht auch bereits Schenkungen der Eltern erhalten haben.

Das Kind, das die Schenkung erhalten hat, erbringt in vielen Fällen Gegenleistungen. Diese müssen dann vom Wert der Schenkung abgezogen werden und nur der Restbetrag der Schenkung sollte als Höchstwert für mögliche Unterhaltsfreistellungen genommen werden. D. h. wenn das Kind, das die Unterhaltsfreistellung vornimmt, Zahlungen leistet, die diesen Höchstbetrag überschreiten, sollte die Unterhaltsfreistellungsverpflichtung enden.

In der Praxis fordert dies jedoch die Bewertung des übertragenen Grundbesitzes und die Bewertungen der Gegenleistungen. Da die Gegenleistungen oft nicht in Geld bestehen sondern in Leistungen wie mietfreies Wohnen im Haus, Erbringung von Pflegeleistungen oder weiteren Dienstleistungen bestehen Bewertungsspielräume und somit auch Streitpotenzial.

Für die Kinder, zu deren Gunsten die Unterhaltsfreistellung gilt, entfaltet diese nur Wirkung, falls der Geschwisteranteil, der sich zur Freistellung verpflichtet auch tatsächlich zahlen kann.

Die freigestellten Geschwister können sich absichern, indem sie z. B. Grundschulden am Übergabeobjekt erhalten. Dies führt jedoch für den Eigentümer wieder zu Einschränkungen, da er in der Regel keine Bankdarlehen aufnehmen kann oder hierzu die Zustimmung seiner Geschwister bedarf.

Insgesamt dürfte deshalb eine Freistellungsverpflichtung eine Ausnahmeregelung sein, da in vielen Fällen keine sachgerechte Lösung erfolgen kann. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Freistellungsverpflichtung massive einkommenssteuerliche Probleme nach sich ziehen kann, da diese als Gegenleistung gegenüber den Eltern angesehen wird und eine evtl. bisher unentgeltliche Übertragung plötzlich im einkommenssteuerlichen Sinne als teilentgeltlich angesehen wird. Auch diese steuerlichen Probleme müssen geklärt werden bevor eine Klausel zum Einsatz kommt.

V. Vermeidungsstrategien zur Heranziehung zum Elternunterhalt

Welche Möglichkeiten hat ein Kind um seine Pflicht zum Elternunterhalt zu senken bzw. vielleicht auch auszuschließen?

1. Vermögensverschiebungen zum eigenen Ehegatten hin

Besonders häufig werden Vermögensverschiebungen innerhalb der Ehegatten vorgenommen. Hier ist natürlich grundsätzlich anzumerken, dass jedem bewusst sein muss, dass er auch einem Scheidungsrisiko unterliegt und deshalb immer die Vermögensverschiebung auf Dauer zu einem größeren Verlust führen kann als die Inanspruchnahme von Elternunterhalt. Zumindest sollten im Vorfeld solcher Vermögensverschiebungen Überlegungen angestellt werden wie eine Absicherung für den Scheidungsfall erfolgen kann.

Zum anderen führt eine reine Schenkung an den Ehegatten zu Rückforderungsansprüchen des Schenkers gem. § 528 Abs. 1 BGB, sodass innerhalb von 10 Jahren nach der Schenkung an den Ehegatten gegebenenfalls dieser Rückforderungsanspruch geltend gemacht werden muss, um den Unterhalt an die eigenen Eltern zu leisten bzw. eine fiktive Zurechnung des Vermögens beim Unterhaltsschuldner erfolgt.

Weiterhin ist zu beachten, dass eventuell der Ehegatte auch seinen Eltern gegenüber Unterhaltspflichtig werden kann.

Das Risiko des § 528 BGB besteht dann nicht, wenn die Ehegatten entgeltliche Verträge untereinander schließen. Solch ein entgeltlicher Vertrag kann z. B. dadurch verwirklicht werden, in dem der Ehegatte, der zum Unterhalt verpflichtet ist, Schonvermögen erhält, und im Gegenzug der andere Ehegatte Vermögen, das dem Zugriff des Sozialhilfeträgers unterliegt.

Haben die Ehegatten z. B. gemeinsam ein Wohnhaus im Wert von 200.000,00 EUR und gemeinsames Sparvermögen im Wert von 150.000,00 EUR, so können sie ihr Vermögen in der Weise auseinandersetzen, dass der Ehegatte, der zum Unterhalt verpflichtet wäre, das gesamte eigengenutzte Wohnhaus erhält, das somit Schonvermögen wird, und im Gegenzug der andere Ehegatte das gesamte Barvermögen. In diesem Falle kommt § 528 BGB nicht zur Anwendung, da das Barvermögen nicht geschenkt wurde. Eine Schenkung würde in diesem Falle sogar bei dem Ehegatte vorliegen, der das Haus erhält, da sein Wert etwas höher ist.

Dieses Ziel kann auch erreicht werden durch den Abschluss von Eheverträgen. Sollten Ehegatten in Gütergemeinschaft leben, müsste diese aufgelöst werden, da bei Gütergemeinschaft immer das gemeinsame Einkommen und Vermögen der Ehegatten herangezogen wird für die Frage der Leistungsfähigkeit des Kindes. Bei der Auflösung der Gütergemeinschaft sollte dann wieder die Vermögensverteilung so vorgenommen werden, dass der Unterhaltsverpflichtete Schonvermögen erhält.

Leben die Ehegatten in Zugewinnngemeinschaft kann eventuell durch eine Auflösung der Zugewinnngemeinschaft und Vereinbarung der Gütertrennung ein Zugewinnausgleichanspruch begründet werden für den Ehegatten der nicht dem Unterhaltsanspruch unterliegt. In diesem Falle wäre eine Auszahlung an diesen Ehegatten wiederum keine Schenkung.

Zu beachten ist jedoch in allen Fällen, dass die Einkünfte des Ehegatten unter Umständen auch bei der Bemessung der Unterhaltshöhe einfließen und deshalb diese Übertragung zumindest in dieser Hinsicht nur begrenzt Wirkungen hat, jedoch in den meisten Fällen auch dann zu befürworten ist, da zumindest die Vermögenssubstanz als solches sichergestellt ist.

2. Vermögensverschiebungen auf die Kinder

Die Enkel haften nicht für die Großeltern. Schenke ich etwas meinen Kindern, so steht grundsätzlich dieses Vermögen als Elternunterhalt nicht mehr zur Verfügung.

Auch hier gilt das zu den Schenkungen an den Ehegatten gesagte. Es besteht das Risiko des § 528 BGB und, dass ich zu viel Vermögen hergebe, das mir selbst als Alterssicherung fehlt.

3. Aufbau eigenen Schonvermögens des unterhaltspflichtigen Kindes

Das in Anspruch genommene Kind kann weiter eine Reduzierung seiner Zahlungspflicht erreichen, indem es seine eigene Altersabsicherung ausbaut, wobei Personen, die nicht gesetzlich rentenversichert sind diesbezüglich höhere Beträge aufwenden können als Personen, die gesetzlich rentenversichert sind. Ein Betrag bis zur Höhe von 25 % des Einkommens ist derzeit anerkannt.

Auch die Umschichtung von Vermögen in weiteres Schonvermögen, insbesondere der Erwerb eines eigengenutzten Hauses bzw. einer eigengenutzten Wohnung und Investitionen in diese Immobilie, führt in der Praxis zu Schonvermögen, das nicht eingesetzt werden muss.

Im Übrigen können konkrete Sparpläne entwickelt werden für Objekte die zwingend wieder angeschafft werden müssen, z. B. ein PKW, der beruflichen Zwecken dient.